

ZH_OBERGERICHT NF040011 vom 3. Juni 2005

ZH Obergericht, 2005-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NF040011

FR: ZH_OBERGERICHT NF040011 du 3 juin 2005

IT: ZH_OBERGERICHT NF040011 del 3 giugno 2005

Erwägungen

E. 3

Die Kosten werden der klagenden Partei auferlegt.

E. 4

Die klagende Partei wird verpflichtet, der beklagten Partei eine Prozessentschädigung von Fr. 36'000.-- (zuzüglich 7,6 % MwSt) zu bezahlen. 5./6. ... Mitteilung / Rechtsmittel" (act. 55, S. 22)

- 3 - Berufungsanträge: Der Klägerin und Appellantin (act. 62, S. 2): "Das angefochtene Urteil der Vorinstanz im beschleunigten Verfahren des Bezirkes Zürich vom 14. September 2004 (Proz. Nr. FB030064) sei aufzuheben; und 1. es sei in Abänderung von Dispositiv Ziff. 1 des Urteils des Einzelrichters im beschleunigten Verfahren des Bezirkes Zürich vom 14. September 2004 im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung über die Beklagte die von der Klägerin angemeldete Forderung von CHF 2'475'000.00, der Zins zu 7.5% per 19. Dezember 2001 in der Höhe von CHF 124'265.65, der Zins zu 5% seit 30. Juli 2001 in der Höhe von CHF 58'093.75, sowie die Bearbeitungskommission gemäss Ziff. 6 der Vereinbarung vom 1. Mai 2001 in der Höhe von CHF 2'152.00, insgesamt CHF 2'659'511.40, vollumfänglich in der 3. Klasse zu kollozieren; und 2. es seien in Abänderung von Dispositiv Ziff. 2 bis 4 des Urteils des Einzelrichters im beschleunigten Verfahren des Bezirkes Zürich vom 14. September 2004 die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens der Beklagten und Appellantin aufzuerlegen, und sie sei zu verpflichten der Klägerin und Appellantin eine angemessene Prozessentschädigung für das vorinstanzliche Verfahren von mindestens CHF 36'000.-- zu bezahlen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten." Der Beklagten und Appellantin (act. 68, S. 2): "Die Berufung sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin und Appellantin abzuweisen."

- 4 - Das Gericht zieht in Betracht: I. 1. Die Klägerin ist eine Beteiligungsgesellschaft mit Sitz in (act. 3/3). Die Beklagte ist die Nachlassmasse der X AG mit Sitz in . Die X AG war im Bereich der Telekommunikation tätig; sie plante, realisierte betrieb und wartete Telekommunikationsnetze (act. 1, S. 4). Gemäss dem Beteiligungsvertrag vom 9. Mai 2000 übernahm die Klägerin 3'000 durch Kapitalerhöhung geschaffene Namenaktien der Beklagten mit einem Nennwert von Fr. 10.-- zu einem Preis von Fr. 2'700.-- sowie 1'750 bisherige Aktien zum Preis von Fr. 2'200.-- je Aktie, mithin für Fr. 11.95 Mio. rund 13.57 % des Aktienkapitals (act. 22, S. 5; act. 23/23). Weitere 25% des Aktienkapitals hielt A. , weitere 23% ein anderer Aktionär, den Rest ca. 80 weitere Aktionäre (act. 1, S. 4; act. 3/5). B. war Mitglied des Verwaltungsrates der Klägerin; er war ferner vom 15. Dezember 2000 bis 7. Dezember 2001 auch Verwaltungsrat der X. AG bzw. bis zum

E. 5

f.). Zu Recht verlangt die Klägerin mithin die Kollozierung ihrer Darlehensforderung in der dritten Klasse. Das Quantitativ ist unbestritten. Die Klage ist daher gutzuheissen. III. Ausgangsgemäss wird die Beklagte für beide Instanzen kosten- und entschädigungspflichtig. Mit der Vorinstanz ist von einem Streitwert von Fr. 904'000.-- auszugehen (act. 55, S. 21).

- 14 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.